

Kinderbetreuungskosten

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten sind bis zu einem Betrag von € 4.000 je Kind wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigungsfähig. Der Abzug ist von den persönlichen Verhältnissen der Eltern und dem Alter der Kinder abhängig. Diese Kosten können bei Arbeitnehmern zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgesetzt werden.

Erwerbstätige Alleinerziehende und Paare (wenn beide erwerbstätig sind, sog. Doppelverdiener-Eltern):

Können für ihre Kinder von der Geburt an bis einschließlich ihrer 13-jährigen Kinder zwei Drittel aller Kosten ab dem ersten Euro, bis zu maximal € 4.000 pro Jahr und Kind, als **Werbungskosten oder Betriebsausgaben** von der Steuer absetzen.

Nicht erwerbstätige Alleinerziehende und Paare (bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist):

Können für ihre 3- bis einschließlich 5-jährigen Kinder generell zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten ab dem ersten Euro, bis zu maximal € 4.000 pro Jahr und Kind, als **Sonderausgaben** steuerlich geltend machen.

Die Einverdienerfamilie (Vater arbeitet und Mutter kümmert sich um Haushalt und Kind) kann für **Kinder ab 6 Jahren keine Kinderbetreuungskosten** abziehen (eventuell als haushaltsnahe Dienstleistung, siehe unser Rundschreiben).

Gestaltung:

Der Ehemann arbeitet und die Ehefrau muss arbeiten gehen, wenn das Kind schulpflichtig wird.

Welche Kosten sind abzugsfähig?

Begünstigt sind wie bisher nur Aufwendungen für Dienstleistungen zur **Betreuung** des Kindes, z.B. für Kindergarten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Tages- und Wochenmutter, Babysitter und Erzieher. Oder für die Beaufsichtigung des Kindes bei Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben

Was sind keine Kinderbetreuungskosten?

In allen Fällen sind Ausgaben für Unterricht wie Schulgeld, Nachhilfe- oder Fremdsprachen-unterricht, aber auch Musikunterricht, Computerkurse, die Mitgliedschaft in Sport- oder anderen Vereinen, Tennis-, Reitunterricht, Verpflegung und Unterbringung während der Betreuung und Ähnliches nicht abzugsfähig.

Was bedeutet Erwerbstätig?

Erwerbstätig ist, wer

- eine **selbständige Tätigkeit** ausübt
(Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder freiberufliche Tätigkeit) oder
- **nichtselbständig** tätig ist.
(Teilzeitbeschäftigung oder 400-Euro-Job genügt)

Die bloße Beteiligung an einer Personengesellschaft als Kommanditist genügt nicht. Ein Studium ist keine Erwerbstätigkeit. **Eine Erwerbstätigkeit wird bei einer Arbeitszeit von mindestens zehn Stunden pro Woche unterstellt.**

WICHTIG: Was ist Voraussetzung für den Abzug? (Doppelter Nachweis)

Die Kinderbetreuungskosten müssen durch **Rechnung** und **Zahlung auf das Konto des Empfängers (Bankbeleg)** nachgewiesen werden.

Wer ist Abzugsberechtigter?

Abzugsberechtigter ist, wer die Aufwendungen trägt.

Tragen beide Eltern die Aufwendungen, kann jeder die **halben Aufwendungen** abziehen. Die Eltern können aber eine andere Aufteilung beantragen.

Der Höchstabzug mit € 4.000 wird ausgeschöpft bei Aufwendungen mit € 6.000. Dieser Abzug bis € 4.000 wird **nicht gezölftelt**.

Prüfschema zum Abzug von Kinderbetreuungskosten:				
	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Voraussetzungen bei den Eltern	Erwerbstätigkeit des Elternteils bzw. bei zusammenlebenden Eltern beide Elternteile	1. Alleinerziehender Elternteil in Ausbildung, behindert oder krank. 2. Zusammenlebende Eltern: Ein Elternteil erwerbstätig, in Ausbildung, krank oder behindert, und der andere in Ausbildung, krank oder behindert.	Alle Eltern begünstigt (keine besonderen Voraussetzungen)	Alle Eltern begünstigt (keine besonderen Voraussetzungen)
Altersgrenze der Kinder	0 - 14 Jahre	0 - 14 Jahre	3 - 6 Jahre	Bis 3 Jahre, über 6 Jahre
Zuordnung, Abzugsmöglichkeit	Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben: 2/3 der Aufwendungen, höchstens € 4.000	Sonderausgaben: 2/3 der Aufwendungen, höchstens € 4.000	Sonderausgaben: 2/3 der Aufwendungen, höchstens € 4.000	Steuerermäßigung nach § 35a EStG bei haushaltsnahen Beschäftigungen bzw. Dienstleistungen
Rechtsgrundlagen	§§ 4f, 9 Abs. 5 EStG	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG	§ 35a EStG